

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Präzisierung EG StPO bezüglich «Verfahren aus einer Hand»

2021/441

vom 29. September 2023

1. Ausgangslage

Alt Landrätin Rahel Bänziger bemängelt in ihrem Vorstoss, dass das Prinzip des «Strafverfahrens aus einer Hand», wie es bei der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung im Jahr 2011 versprochen wurde, nie wirklich umgesetzt worden sei. Der Wille des Gesetzgebers werde von der Staatsanwaltschaft durch deren Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung (EG StPO, [SGS 241](#)) «missachtet». Es habe Fälle gegeben, die zwischen den Untersuchungsbeauftragten der Staatsanwaltschaft und der Polizei «hin und her geschoben» worden seien, sodass ein «ineffizientes Gewurstel» entstanden sei, heisst es im Vorstoss. Der Wille des Gesetzgebers sei auch bei der Wahl der aktuellen Ersten Staatsanwältinnen «ignoriert» worden, zumal das EG StPO «klar und unmissverständlich» definiere, dass die Stelle der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts mit *einer* Person besetzt werden müsse.

Der Regierungsrat wird darum aufgefordert, den Willen des Gesetzgebers bezüglich «Verfahren aus einer Hand» im EG StPO zu präzisieren beziehungsweise im Sinne des Vorstosses umzusetzen, die ineffizienten Schnittstellen zu eliminieren und auch eine im Vorstoss erläuterte personelle Überdotierung der Staatsanwaltschaft zu reduzieren. Der Landrat hat den Vorstoss, der als Motion eingereicht wurde, im Juni 2022 als Postulat überwiesen.

Der Regierungsrat verweist in seiner Antwort darauf, dass sich das «Verfahren aus einer Hand» auf die früher existierende Unterscheidung zwischen Untersuchung und Anklage (d.h. die institutionelle Aufgabenteilung zwischen Statthalterämtern und Staatsanwaltschaft) bezogen habe. Beide Aufgaben würden seit 2011 «gesamthaft» von der Staatsanwaltschaft geführt.

Der Regierungsrat referiert mit Blick auf die im Vorstoss ebenfalls angesprochenen Artikel [307](#) und [312](#) der Eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) auch ausführlich zu Initialisierung, Entwicklung und zum aktuellen Stand des Projekts der Organisationsüberprüfung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei («Schnittstellenprojekt»). Dessen Ziel sei es, allfälligen Optimierungsbedarf an der Schnittstelle zwischen den beiden Behörden zu erkennen und sie «in Konkretisierung der strafprozessualen Normierung» so zu gestalten, dass die Untersuchungs- und Ermittlungshandlungen qualitativ hochstehend sowie möglichst effizient und effektiv vorgenommen werden können – dies auch unter Berücksichtigung der Ressourcenproblematik.

Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung des Vorstosses. Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Die Geschäftsleitung des Landrats hat die Vorlage am 1. Juli 2023 an die Justiz- und Sicherheitskommission überwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 4. September 2023 beraten, dies in Anwesenheit von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und Angela Weirich, Generalsekretärin der

SID. Jacqueline Bannwarth und Patrizia Krug, die beiden Ersten Staatsanwältinnen, haben das Geschäft vorgestellt und vertreten.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission sieht das Anliegen des «Verfahrens aus einer Hand» in ihrer grossen Mehrheit klar erfüllt, wobei einzelne Stimmen andererseits auch eine gewisse Skepsis in die Diskussion einfliessen liessen.

Die Darlegungen der beiden Referentinnen und die Diskussion in der Kommission zeigten nicht zuletzt, dass eine präzise Unterscheidung zwischen den verschiedenen Themenbereichen nötig ist. In diesem Kontext wurde denn auch betont, dass mit dem «Verfahren aus einer Hand» die durchgängige Verfahrensleitung und -verantwortung durch eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt in einem konkreten Fall gemeint ist. Diese Definition erlaubt die interne oder externe Delegation gewisser Untersuchungshandlungen – es bedeutet also nicht, dass er oder sie die ganze Arbeit (bis hin zu den Terminvereinbarungen etc.) alleine erledigen muss. Die Ausstellung eines Strafbefehls oder die Abfassung einer Anklageschrift gehören aber im Rahmen der Verfahrensleitung zwingend in die Domäne der fallführenden Staatsanwältin bzw. des fallführenden Staatsanwalts. Diese so verstandene Verfahreseinheit sei bereits im Zuge der Einführung der Eidgenössischen Strafprozessordnung im Jahr 2011 durch die Integration der Statthalterämter in die Staatsanwaltschaft vollzogen worden. Ein weiterer Handlungsbedarf sei unter diesen Umständen nicht gegeben, wurde in der Kommission gesagt. Einige Stimmen sagten demgegenüber, dass die Beantwortung des Postulats nicht genau kläre, ob bestimmte Verfahren allenfalls innerhalb der Staatsanwaltschaft weitergegeben würden. Es sei insgesamt auch eine Interpretationssache, ob bzw. wie die angesprochene Delegation gewisser Aufgaben mit dem Anspruch des «Verfahrens aus einer Hand» kompatibel sei.

Diese Frage müsse auch für das Projekt der Überprüfung und Anpassung der Schnittstellen zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft gestellt und geklärt werden; zumal dabei verschiedene Instanzen in die Verfahren involviert würden. Dass Polizei und Staatsanwaltschaft zusammenarbeiten, sei aber nicht neu und werde ebenfalls durch die Strafprozessordnung legitimiert. Bei diesem Projekt, so wurde weiter entgegnet, gehe es nur um die konkrete und optimierte Zusammenarbeit der beiden Behörden. Diese Form der Zusammenarbeit wurde denn auch von mehreren Stimmen als sinnvoll und korrekt bezeichnet. Die erweiterte polizeiliche Ermittlungsarbeit soll zudem zu besseren Ergebnissen führen, weil die Aussagen zeitnah zu einer Tat von der Polizei und nicht erst im Nachhinein von der Staatsanwaltschaft aufgenommen werden können. Weiter wurde argumentiert, dass es fragwürdig wäre, wenn die Kommission Einfluss auf diese (operative) Aufgabenteilung nehmen wollte.

Weiter wurde von Teilen der Kommission bemängelt, dass die Frage der einheitlichen Führung der Staatsanwaltschaft, wie sie im Postulat ebenfalls als Kritikpunkt angesprochen ist, im Bericht des Regierungsrats nicht beantwortet werde. Diesen skeptischen Voten wurde entgegnet, dass das Topsharing, wie es die beiden Ersten Staatsanwältinnen praktizieren, gemäss einem Rechtsgutachten zu dieser Frage zulässig sei.

Das Postulat wurde schliesslich – trotz der erwähnten kritischen Einwände – einstimmig abgeschrieben.

3. Beschluss der Kommission

://: Die Kommission beschliesst mit 11:0 Stimmen ohne Enthaltungen, das Postulat abzuschreiben.

29.09.2023 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Dominique Erhart, Präsident

Beilagen

keine